



Studienordnung für den Diplomlehrgang in Gerontologischer Pflege

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge
an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften)

Die Direktorin / Der Direktor,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften,

beschliesst:

1. Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften den Diplomlehrgang (DAS) in Gerontologischer Pflege des Departements Gesundheit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2. Kosten

Die Kosten für den Diplomlehrgang in Gerontologischer Pflege werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

3.1 Zulassungsbedingungen für Personen mit Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Abschluss (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschlüsse) in Pflege oder einen Nachträglichen Titel Erwerb (NTE) Pflege) einer staatlich anerkannten Hochschule beziehungsweise einer der Vorgängerschulen,
- in der Regel 2 Jahre Berufserfahrung,
- Zugang zu einem Praxisfeld und Bereitschaft für die Umsetzung von praktischen Aufgaben.

3.2 Zulassungsbedingungen für Personen ohne Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Nachweis eines Abschlusses in der höheren Berufsbildung (Tertiär B): Höhere Fachschule HF Pflege,
- Nachweis über die Fähigkeit zum wissenschaftsbasierten Arbeiten,
- verstehen von Fachartikeln in englischer Sprache,
- in der Regel 2 Jahre Berufserfahrung,
- Zugang zu einem Praxisfeld und Bereitschaft für die Umsetzung von praktischen Aufgaben.

3.3 Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4. Dauer und Art des Studiums

Der Lehrgang umfasst 30 Credits und besteht aus sechs Modulen im Umfang von je 5 Credits. Er wird als berufsbegleitender Lehrgang geführt.

Die Höchststudiendauer beträgt 5 Jahre. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorkenntnisse können, während 6 Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs angerechnet werden. Die Studienleitung entscheidet über den Antrag.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

6. Modulplan und Modulbewertung

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
Advanced Nursing Process in Gerontologischer Pflege	Pflichtmodul	Note	5
Selbstmanagement fördern in Gerontologischer Pflege	Pflichtmodul	Note	5
Pflege von Menschen mit Demenz	Pflichtmodul	Note	5
Beratungs- und Coachingkompetenzen	Wahlpflichtmodul	Note	5
Klient:innen- und Patientenedukation	Wahlpflichtmodul	Note	5
Interprofessionelle Kommunikation	Wahlpflichtmodul	Note	5
Family Systems Care Basic	Wahlpflichtmodul	Note	5
Family Systems Care Advanced	Wahlpflichtmodul	Note	5

7. Benotung

Die Benotung der Module und Leistungsnachweise erfolgt entlang der Skala 6 bis 1 in Viertelnoten-Schritten.

8. Erzielen einer neuen Modulbewertung

Bei Leistungsnachweisen mit der Note zwischen 3.5 und 3.99 ist eine Nachprüfung bzw. eine Nachbesserung möglich. Durch Nachbesserung kann höchstens die Note 4 erreicht werden.

Bei Leistungsnachweisen mit einer Note unter 3.5 ist keine Nachprüfung oder Nachbesserung möglich, sondern diese sind zu wiederholen.

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

Nachprüfungen, bzw. Nachbesserungen sowie Modulwiederholungen sind gebührenpflichtig.

9. Präsenzpflicht

Die Studierenden müssen den Kontaktunterricht pro Modul zu mindestens 80% besucht haben, um zum Leistungsnachweis zugelassen zu werden. Abwesenheiten von mehr als 20% des Kontaktunterrichts werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss § 17 der Rahmenstudienordnung begründbar) anerkannt.

Bei Abwesenheiten kann die/der Modulverantwortliche kompensatorische Lernleistungen verlangen.

10. Modulanmeldung

Einzelne Module benötigen je eine separate Anmeldung. Ausgenommen davon sind Anmeldungen für CAS/DAS oder MAS.

Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

11. Expertinnen und Experten

Mündliche Prüfungen finden unter Beizug einer Expertin oder eines Experten statt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen oder Arbeiten Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.

12. Studienabschluss

Der Diplomalengang ist bestanden, wenn die Präsenzpflcht erfüllt ist, alle Module bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 30 Credits erworben wurden. Für den Abschluss wird keine Diplomarbeit geschrieben.

13. Abschlussbewertung

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan. Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet.

Die Abschlussnote wird auf Viertel-Noten gerundet.

14. Diplom

Nach erfolgreich absolviertem Lehrgang wird von der ZHAW der Titel „Diploma of Advanced Studies ZHAW in Gerontologischer Pflege“ verliehen.

15. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am 01. März 2024 in Kraft.

Sie ersetzt die Studienordnung vom 01. Januar 2023.

16. Übergangsbestimmung vom 01. Januar 2023

Studierende, die ihr Studium unter Studienordnung vom 01. Januar 2018 aufgenommen haben oder in diese überführt wurden, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

17. Übergangsbestimmung vom 01. März 2024

Studierende, die ihr Studium unter Studienordnung vom 01. Februar 2023 aufgenommen haben oder in diese überführt wurden, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

Die unter bisherigen Studienordnungen erfolgreich abgeschlossenen Module werden samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

Dies betrifft folgende Module:

Modul alt				Modul neu			
Bezeichnung	Typ	Bewertung	Anzahl Credits	Bezeichnung	Typ	Bewertung	Anzahl Credits
Familienzentrierte Pflege und Beratung I, II oder III	Pflicht-modul	Note	5	Family Systems Care Basic oder Advanced	Wahl-pflicht-modul	Note	5
Patientenedukation in Gerontologischer Pflege	Pflicht-modul	Note	5	Klient:innen- und Patientenedukation	Wahl-pflicht-modul	Note	5
Interprofessionell erfolgreich kommunizieren	Pflicht-modul	Note	5	Interprofessionelle Kommunikation	Wahl-pflicht-modul	Note	5

18. Erlassinformationen

18.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
Erlassverantwortliche/r	Leiter/in Weiterbildung Pflege
Beschlussinstanz	Direktor/in
Themenzuordnung	5.01.00 Konzeption und Genehmigung WB
Publikationsort	Public

18.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	01.08.2008	HSL	01.08.2008	Originalversion
1.1.0	01.09.2016	HSL	01.09.2016	Beschreibung inhaltliche Änderung
2.0.0	01.01.2018	HSL	01.01.2018	Beschreibung formale, redaktionelle Korrekturen, 01. 01. 2018
3.0.0	01.02.2023	Direktor/in	01.01.2023	Umsetzung Zulassungskonzept: Kapitel 3 und 4: Anpassung Zulassung. Mini-Reengineering: Kapitel 6: Änderung im Modulplan. Neubenennung Modul Klinisches Assessment in Gerontologischer Pflege in Advanced Nursing Process in Gerontologischer Pflege. Neubenennung, bzw. neu konzipiert Modul Interprofessionell erfolgreich kommunizieren. Redaktionelle Korrekturen Kapitel 7: Wiederholung von Modulen
4.0.0	01.03.2024	Direktor/in	01.03.2024	Mini-Reengineering: Interprofessionelle Ausrichtung des CAS. Neubenennung und -konzipierung des CAS Beratung in Gerontologischer Pflege in CAS Beratung und Edukation. Neubenennung und -konzipierung des Moduls Patientenedukation in Gerontologischer Pflege in Modul Klient:innen- und Patientenedukation. Neuentwicklung CAS Family Systems Care; Neubenennung und -konzipierung der Module Familienzentrierte Pflege und Beratung I, II und III in die Module Family Systems Care Basic und Advanced. Minimale Korrekturen bei den Zulassungsbedingungen sowie redaktionelle Korrekturen.